

39. Kann der Nebenintervenient ein Urteil, das ganz oder auch nur teilweise zugunsten der von ihm unterstützten Hauptpartei ergangen ist, mit Wirkung gegen diese zustellen?

RPD. §§ 66, 67, 516, 552.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 5. Dezember 1925 i. S. der Gewerkschaft M. in G.-R. (Bekl.) w. v. B. (Kl.). V B 29/25.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Frage wurde verneint aus folgenden
Gründen:

Mit der vorliegenden Klage war nach dem zuletzt gestellten Antrag die Verurteilung zur Zahlung von 35800 M verlangt. Mit

dem am 3. April 1925 verkündeten Urteil hat der erste Richter unter Abweisung des Mehrbegehrens den Klägern 28601,50 *M* zugesprochen. Die Kosten wurden zwischen den Parteien und der Nebenintervenantin der Beklagten verteilt, das Urteil, soweit es beurteilt, gegen Sicherheitsleistung von 30000 *M* für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Am 9. April 1925 hat der Prozeßbevollmächtigte der Nebenintervenantin das Urteil dem klägerischen Prozeßbevollmächtigten zugestellt, aber kein Rechtsmittel eingelegt. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 8. Juni 1925, bei dem Oberlandesgericht am 9. gleichen Monats eingekommen, die Berufung eingelegt. Diese Berufung ist durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 21. Oktober 1925 als verspätet verworfen worden. Hiergegen ist für die Beklagte die sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt worden, den Beschluß vom 21. Oktober 1925 aufzuheben.

Die Beschwerde ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt (§§ 519 b, 577 *RPD.*), aber auch begründet.

Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß die eingelegte Berufung verspätet ist, wenn die seitens der Nebenintervenantin bewirkte Zustellung des erstinstanzlichen Urteils die Berufungsfrist in Lauf gebracht hat (§ 516 *RPD.*). Das Berufungsgericht bejaht dies und führt unter Berufung auf Stein-Jonas, *RPD.* I S. 209 und *RGZ.* Bd. 17 S. 410, Bd. 34 S. 391, Bd. 108 S. 132 aus, daß grundsätzlich die Urteilszustellung, die seitens des Nebenintervenanten bewirkt wird, die Rechtsmittelfrist auch gegen die unterstützte Hauptpartei in Lauf setze. Erlange diese — ausnahmsweise — keine Kenntnis von der Urteilszustellung, so sei ihr auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist zu gewähren. Ein solcher Antrag sei hier nicht gestellt, die Frist des § 234 *RPD.* auch abgelaufen; es sei glaubhaft gemacht, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten bereits am 11. Mai 1925 von der erfolgten Zustellung Kenntnis erlangt habe. Dem kann indessen nicht beigetreten werden. Vielmehr ist das Beschwerdegericht auf Grund der hier maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung in ihrer seit dem 1. Juni 1924 geltenden Fassung (Verordnung vom 13. Februar 1924 über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, *RGBl.* I S. 135, 437 *ff.*),

insbesondere des § 516 ZPO. n. F. zu dem Ergebnis gelangt, daß die von der Nebenintervenientin bewirkte Urteilszustellung die Berufungsfrist gegen die Beklagte nicht in Lauf gesetzt, die Rechtskraft des ersten Urteils mithin nicht herbeizuführen vermocht hat.

In der Rechtslehre und Rechtsprechung zur Zivilprozeßordnung nach dem vor dem 1. Juni 1924 gegebenen Rechtsstand hat man die Urteilszustellung des Nebenintervenienten als für die unterstützte Hauptpartei wirksam jedenfalls dann angesehen, wenn das Urteil durchweg zugunsten der Hauptpartei ergangen war: streitig war jene Wirksamkeit, wenn diese Voraussetzung nicht zutraf. Nach der einen Meinung war die Zustellung des Urteils, sofern es nicht durchweg zugunsten der Hauptpartei ergangen war, der Hauptpartei nachteilig und deshalb als eine Prozeßhandlung anzusehen, die dem Nebenintervenienten nach seiner Prozeßstellung als Streitgehilfe nicht zuzam (Wilmowski-Levy, ZPO. § 64 Erl. 1 auf S. 127; Skonieczki-Gelpcke § 67 Erl. 2 auf S. 169 in Bc; Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozesses Bd. 2 § 137 S. 502 Anm. 24, anders System Bd. 1 S. 226 in Anm. 11; Ughausen, ZB. 1922 S. 421; Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 13 S. 84 und Bd. 37 S. 93). Die überwiegende Meinung lehnte diese Einschränkung ab und erachtete die vom Nebenintervenienten bewirkte Urteilszustellung als der Hauptpartei gegenüber schlechthin wirksam (Stein, ZPO. § 67 III Anm. 36, früher II d Anm. 18; Förster-Kann 2 c cc; Struckmann-Roch 1; Petersen § 67, 1 und 2, § 516, 3; Seuffert § 516 Schlußabsatz; Rhein. Arch. Bd. 87 I S. 60; Hess. Rechtspr. Bd. 15 Sp. 66). Die vom Berufungsgericht hierfür angeführten Entscheidungen RGZ. Bd. 17 S. 411, Bd. 34 S. 391, Bd. 108 S. 132 betreffen Fälle, wo die unterstützte Hauptpartei obgesiegt hatte, wobei allerdings in Bd. 108 S. 133 im Zusammenhang der Kennzeichnung der prozessualen Befugnisse des Nebenintervenienten allgemein ausgesprochen wird, er könne namentlich auch, wenn im ersten Rechtszug ein Endurteil vollständig zugunsten seiner Partei ergangen sei, die Zustellung des Urteils an die Gegenpartei bewirken. In einer älteren Entscheidung des erkennenden Senats vom 24. Oktober 1906 (V 146/06, abgedruckt Bay. J. 1907 Sp. 16) wird eine vom Nebenintervenienten bewirkte Urteilszustellung für unwirksam erachtet, weil das zugestellte Urteil in überwiegendem Maße zugunsten der vom

Nebenintervenienten unterstützten Hauptpartei laute und der Nebenintervenient daher zum Betrieb der Urteilszustellung als einer im vorliegenden Falle der Hauptpartei nachteiligen Prozeßhandlung nach § 67 ZPO. nicht berechtigt gewesen sei. In einer späteren Entscheidung vom 22. März 1922 (V 541/21, insoweit abgedruckt im Recht 1923 Nr. 700) hat der erkennende Senat festgestellt, daß die vom Nebenintervenienten bewirkte Urteilszustellung von der Hauptpartei im gegebenen Falle tatsächlich gutgeheißen worden sei, und in diesem Zusammenhang rechtsgrundsätzlich ausgesprochen, der Nebenintervenient sei auch für berechtigt zu erachten, ein der unterstützten Hauptpartei ungünstiges Urteil dem Gegner zuzustellen, um herbeizuführen, daß die Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt wird, und demzufolge die Aufhebung des der Hauptpartei ungünstigen Urteils durch Einlegung des Rechtsmittels zu ermöglichen, es wäre denn, daß er sich dadurch mit Erklärungen oder Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch setze.

Die in diesem Zusammenhang sonsthin meist angeführten reichsgerichtlichen Entscheidungen (RGZ. Bd. 18 S. 416, JW. 1891 S. 466 Nr. 4, Gruch. Bd. 27 S. 1065 und Bd. 29 S. 1053, SeuffA. Bd. 47 S. 228 Nr. 153, Warnerer 1912 Nr. 385) treffen teils den hier in Rede stehenden Fall überhaupt nicht, teils lassen sie den entscheidenden Punkt offen.

Auf diesen Streit der Meinungen braucht indessen hier nicht näher eingegangen zu werden, da sich der Rechtsstand durch die seit 1. Juni 1924 geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung wesentlich geändert hat. Nach § 516 Abs. 2, § 552 Abs. 2 ZPO. a. F. mußte der Nebenintervenient, wenn er gegen das ergangene Urteil das Rechtsmittel der Berufung oder der Revision einlegen wollte (vgl. ZPO. § 66 Abs. 2, § 67), jenes zustellen lassen; die Einlegung vor Zustellung des Urteils war wirkungslos. Anders nach den §§ 516, 552 ZPO. n. F. Danach beträgt die Berufungs- wie die Revisionsfrist einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Die Einlegung eines Rechtsmittels ist auch vor Zustellung des Urteils und überhaupt ohne solche zulässig und wirksam; die Vorschriften des § 516 Abs. 2 und § 552 Abs. 2 sind in der Novelle zur Zivilprozeßordnung vom 13. Februar 1924 beseitigt.

Die Urteilszustellung bewirkt nur noch eine Abkürzung der Überlegungsfrist für diejenige Partei, die ein Interesse daran hat, das Urteil mit einem Rechtsmittel anzugreifen. Trifft dies für die vom Nebenintervenienten unterstützte Hauptpartei zu, so kann es nicht mehr als in der Richtung der Streithilfe, zu der der Nebenintervenient dem Rechtsstreit beigetreten ist, gelegen angesehen werden, wenn er durch die Urteilszustellung auf die Entschließung der Hauptpartei drängend und beschleunigend einwirkt. Soweit der Nebenintervenient selbst das Interesse verfolgt, das gegen die Hauptpartei ergangene Urteil anzugreifen, bedarf er zur Einlegung des Rechtsmittels der Urteilszustellung nicht. Soweit die Entschließung der unterstützten Hauptpartei in Frage kommt, ist der Nebenintervenient gehalten, sie abzuwarten; die Zustellung des anzugreifenden Urteils kommt dem Nebenintervenienten insoweit grundsätzlich nicht zu und ist deshalb unzulässig.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn das zugestellte Urteil durchweg zuungunsten der unterstützten Hauptpartei ergangen ist; es muß aber auch dann gelten, wenn die unterstützte Hauptpartei teils obgeseigt hat, teils unterlegen ist. Auch in diesem Falle kommt es dem Nebenintervenienten nicht zu, das ergangene Urteil zuzustellen. Soweit er es mit einem Rechtsmittel angreifen will, steht es ihm frei, ohne vorgängige Urteilszustellung das Rechtsmittel einzulegen. Soweit das Urteil aber zugunsten der Hauptpartei ergangen ist, an und für sich also vom Nebenintervenienten wirksam zugestellt werden könnte, muß dieser, da das Urteil nur einheitlich — zu seinem obsiegenden wie zu seinem unterliegenden Teile — zugestellt werden kann, sein etwaiges Interesse an der Bewirkung der Zustellung dem Interesse der Hauptpartei daran, daß die Zustellung nicht erfolge, unterordnen. Grundsätzlich (RGZ. Bd. 64 S. 70) sind die Handlungen des Nebenintervenienten unzulässig nicht nur dann, wenn sie entgegen § 67 ZPO. mit Erklärungen oder Handlungen der Hauptpartei im Widerspruch stehen — ein solcher Widerspruch soll hier gegenüber rein passivem Verhalten der Hauptpartei nicht angenommen werden —, sondern entsprechend dem rechtlichen Charakter der Tätigkeit des Nebenintervenienten als einer die Hauptpartei unterstützenden auch dann, wenn sie mit dem rechtlichen Endzweck der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Hauptpartei unvereinbar sind. Dies

trifft aber auf die rechtliche Wirksamkeit einer Urteilszustellung nach §§ 516, 552 ZPO. n. F. nicht nur dann zu, wenn das Urteil schlechthin zuungunsten der Hauptpartei ergangen ist, sondern auch dann, wenn dies für den Urteilsauspruch auch nur zum Teil zutrifft. Dieser Umstand gibt der Zustellung in Ansehung des ganzen Urteils einen Charakter, vermöge dessen sie nicht mehr als eine im Bereich der gesetzlichen Tätigkeit des Nebenintervenienten liegende Handlung erscheinen kann. Ist die Hauptpartei aus dem Urteil, wenn auch nur zu einem Teil seines Auspruchs, mit Vollstreckung bedroht, so ist es nicht Sache ihres Streithelfers, die Verwirklichung dieser Möglichkeit zu beschleunigen.